

Einwohnergemeinde Boltigen



Schulreglement

7. Dezember 2010

Schulreglement der Einwohnergemeinde Boltigen

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Boltigen beschliesst, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Boltigen:

1. Organisation

Schulwesen

Art. 1

Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Boltigen umfasst:

- den Kindergarten
- die Volksschule
- die Tagesschule (gemäss TSV Art. 2)

2. Kindergarten

Kindergarten

Art. 2

Anspruch auf Besuch des Kindergartens haben Kinder die ein Jahr vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können auch Kinder die zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt den Kindergarten besuchen.

3. Volksschule

Volksschule

Art. 3

Zur Volksschule der Gemeinde Boltigen gehören:

- a) die Klassen der Primarstufe (1.–6. Schuljahr)
- b) die Klassen der Sekundarstufe I (7.–9. Real und Sekundarschule)

Sekundarstufe I

Art. 4

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt, nach Möglichkeit, in getrennten Real- und Sekundarklassen.

Abs. 2 und 3 treten ab 01.08.2011 in Kraft

² Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

⁴ Der gymnasiale Unterricht wird an frei wählbaren kantonalen Gymnasien angeboten.

Integration

Art. 5

¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

² In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

³ Die Integration ist der regionalen Schulkommission der besonderen Massnahmen unterstellt

4. Tagesschule

Tagesschule

Art. 6

Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn dafür nach jährlicher Erhebung eine verbindliche Nachfrage von mindestens 10 Schülern besteht.

Gebühren TS

Art. 7
¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
² Für die Mahlzeiten werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Mittagsaufsicht

Art. 8
¹ Wenn keine genügende Nachfrage für Tagesschulangebote besteht, werden die Kinder während den Mittagszeiten, durch Aufsichtspersonen betreut.
² Die Aufsichtspersonen werden nach dem jeweiligen Stundenansatz der Gemeinde entschädigt.
³ Die Kosten einer einfachen Mittagsverpflegung im Winterhalbjahr trägt die Gemeinde.

5. Weitere Schulinstitutionen / Besondere Angebote

Musikschule

Art. 9
Die Gemeinde beteiligt sich vertraglich an der Musikschule Saanenland - Obersimmental im Sinne des kantonalen Dekretes über Musikschulen und Konservatorien.

Besondere Angebote

Art. 10
Der Gemeinderat beschliesst über weitere besondere Angebote.

6. Behörden und Schulorgane

Schulbehörden

Art. 11
¹ Die Schulbehörden der Gemeinde Boltigen sind:
a) der Gemeinderat
b) die Schulkommission
² Mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich befassen sich zudem die Schulleitung und die Lehrerkonferenz.
³ Es gelten im übrigen die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen sowie das Funktionendiagramm.

Zuständigkeit

Art. 12
Die Schulbehörden entscheiden über Geschäfte, die ihnen gemäss den kantonalen Bestimmungen sowie dem Organisationsreglement und dem Schulreglement der Gemeinde übertragen sind.

Funktionendiagramm

Art. 13
¹ Über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Behörden, Schulleitung und Lehrpersonen wird ein Funktionendiagramm erstellt (Anhang I).
² Der Gemeinderat kann das Funktionendiagramm auf Antrag der Schulkommission anpassen.

Gemeindebeschlüsse

Art. 14
¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Schulen, Kindergärten und Klassen.
² Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.
³ Die Schulleitung beschliesst über die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht gemäss Funktionendiagramm.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes. Er kann diese Kompetenz der Schulkommission übertragen.

Kommission

Art. 15

¹ Es besteht eine Schulkommission für Kindergarten und Volksschule sowie das Tagesschulangebot.

² Mitgliederzahl, Wahl und Amtsdauer werden im Organisationsreglement geregelt.

Schulleitung

Art. 16

¹ Der Kindergarten und die Volksschule Boltigen werden durch eine Schulleitung geführt.

² Die Leitung wird durch die Schulkommission angestellt.

7. Schulwege

Zumutbarkeit des Schulwegs

Art. 17

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (Weg zwischen Schulen, Turnhallen, Tagesschule) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeinderat von Boltigen geeignete Massnahmen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01.08.2010 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben insbesondere das Schulreglement vom 12. Dezember 1995.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 nahm dieses Reglement an.

NAMES DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. F. Stocker

sig. S. Künzi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 4. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Nrn 44 und 47 vom 4. und 25. November 2010 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

Boltigen, 9. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Sara Künzi

ANHANG I: Funktionendiagramm (Stand 1. Januar 2024)

	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	LehrerInnenkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
1. Schülerinnen und Schüler													
1.1 Schuleintritt und -austritt													
Einschreibung				V	V	V		V	V				
Späterer Eintritt in den Kindergarten						M		I	I			E: Eltern	Art. 2 Abs. 2 VSV
Reduziertes Pensum im 1. Kindergartenjahr						M		I	I			E: Eltern	Art. 3 VSV
Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe						E		A	A			M: Eltern	Art. 11 Abs. 1 Bst. a DVBS
Übertritt von der Basisstufe in das 3. Schuljahr der Primarstufe						E		A	A			M: Eltern	Art. 11 Abs. 1 Bst. f DVBS
Integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebotens						V		V	V			E: Schulinspektorat	Art. 17 VSG
Vorzeitige Schulentlassung						A		M	M			A: Eltern od. SL, M: EB	Art. 24 Abs. 1 VSG
Führen Verzeichnis von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen, Homeschooling, Sonderschulen					V							Meldung durch Privatschulen	Art. 69 VSG
1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahntscheide													
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)						E							
Zuweisung zu fakultativem Unterricht						E						A: Eltern	
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger						E		A	A			M: Eltern	Art. 11 Abs. 2 Bst. a VMR
Zuweisung zur Rhythmik						E		A	A			M: Eltern	Art. 11 Abs. 2 Bst. b VMR
Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zum Spezialunterricht für die Dauer von höchstens vier Semestern						E		A	A			M: Eltern	Art. 11 Abs. 2 Bst. c VMR
Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zum Spezialunterricht für die Dauer von mehr als vier Semestern						E		M	M			A: EB	Art. 11 Abs. 3 Bst. c VMR
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse						E		M	M			A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3 Bst. a VMR
Zuweisung zur Begabtenförderung						E		M	M			A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3 Bst. b VMR
Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in Regelklasse						E	M	M	M			A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3 Bst. d VMR

Legende:

- E = Entscheidung
- A = Antrag
- V = Vollzug
- M = Mitwirkung
- I = Information
- Grau hinterlegt = Zwingende Vorgabe
(weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)

Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	LehrerInnenkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
					E		M					Art. 2 DVBS
				I	E			A	M			Art. 11 DVBS
					E			A				Art. 11 Abs. 1 Bst. k DVBS
								V	M			Art. 24 Abs. 1 DVBS
								V				Art. 8 Abs. 4 DVBS
					V			V	M			Art. 25 Abs. 1 DVBS
					E	M		A			Einverständnis Eltern	Art. 11 Abs. 1 Bst. a VMR
					E	M		A			A: EB, Einverständnis Eltern	Art. 11 Abs. 1 Bst. b VMR
					E			M			M: Eltern	Art. 25 Abs. 1 VSG, Art. 11 Bst. b, c DVBS
					A			M			M: Eltern	Art. 24 Abs. 2 VSG
					E			M			A: Eltern	Art. 27 Abs. 3, 4 u. 5 VSG, Art. 8 DVAD
								V	M			Art. 27 Abs. 2 VSG
					V			V	V			Art. 29 Abs. 1 VSG
				V	A	M		M			SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 28 Abs. 4 VSG
					E	A		M	M		V: Fachstelle der Gde	Art. 29 Abs. 2 VSG
					A			M	M		SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 28 Abs. 5 u. 6 VSG
					V			M			SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 7 Abs. 3 DVAD
				E	A			M			SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 32 VSG
Legende: E = Entscheidung A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information Grau hinterlegt = Zwingende Vorgabe (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)												
1.3 Dispensationen												
Dispensation vom Unterricht												
Absenzenkontrolle												
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten												
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege												
Verweise (schriftlich) an SchülerInnen erteilen												
Gefährdungsmeldungen												
Unterrichtsausschluss nach Art. 28												
Prüfen von zweifelhaften Entschuldigungsgründen												
Anzeige einreichen (Schulversäumnis)												

Legende: E = Entscheidung A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information Grau hinterlegt = Zwingende Vorgabe (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	LehrInnenkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
2. Pädagogik und Qualität													
Strategische Ausrichtung der Schulen				E		A	M	M					Art. 35 Abs. 2 Bst. c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton				E		A		M					Art. 51 Abs. 3 VSG
Leitbild der Schule				M		E	M	M					
Selbstevaluation der Schule				E		V	M	M					Art. 51 Abs. 2 Bst. d VSG; Art. 89 Abs. 1 Bst. c LAV
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung (Schulprogramm)				E		A	M	M					Art. 51 Abs. 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen						V	V		V				Art. 17 Abs. 2 Bst. b LAG, Art. 89 Abs. 1 Bst. c LAV
Controlling der Umsetzung				V									Art. 51 Abs. 2 Bst. c VSG
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen						E	M	M					Art. 89 Abs. 1 Bst. b LAV
Gemeinsame Weiterbildung initiieren und durchführen						E	M	M					Art. 59 LAV
Gemeinsame Weiterbildung für die Lehrkräfte des Spezialunterrichts initiieren und durchführen						M	E					M: Speziallehrkräfte	Art. 59 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte						V							Art. 89 Abs. 1 Bst. a LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Speziallehrkräfte							V						Art. 89 Abs. 1 Bst. a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts						I			V				Art. 57 Abs. 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen						E				A			Art. 64 Abs. 2 Bst. c LAV
Individuelle Weiterbildung der Lehrkräfte überprüfen						I	V			M			Art. 69 Abs. 1 LAV
Individuelle Weiterbildung der Speziallehrkräfte überprüfen						I	V			M			Art. 69 Abs. 1 LAV
3. Organisation und Administration													
3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse													
Schaffung oder Aufhebung von Standorten	E	A	M			M						Zustimmung BKD	Art. 47 Abs. 1 VSG, Art. 48 Abs. 1 VSG
Schaffung oder Aufhebung von Klassen	E	A	M			M						Zustimmung BKD	Art. 47 Abs. 1 VSG
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten				E		A							
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen	E	A	M			M	M	M					Art. 4 Abs. 2 VMR
Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager	E	A	M			M	M	M					

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information Grau hinterlegt = Zwingende Vorgabe (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Stimmberichtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	LehrerInnenkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Regelungen zur Elternmitwirkung			E	E	M	M		M				M: Elternorganisationen	Art. 31 Abs. 5 VSG
Regelung der Schülermitwirkung				E	A	A		M					
Erlass der Hausordnung, Pausenordnung usw.				E	A	A		M					
Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit	E	A	A	M	M	M		M					Art. 48 Abs. 4 VSG
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit					V								
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst	E	A	A	M	V								Art. 59 u. 60 VSG
Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt	E				V								Art. 60 Abs. 3 Bst. b VSG
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung				E	V								Art. 59 Abs. 1 VSG, Art. 4 SDV
Schülertransport	E			M	M	M							
3.2 Unterrichtsangebot													
Durchlässigkeit auf der Sek. I	E	M	A	A	M	M		M					Art. 46 Abs. 4 VSG
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern usw.				I	E	E		A					
3.3 Schulzeiten													
Ferienordnung (Sportwoche)				E	A	A	I						Art. 8 Abs. 4 VSG; Kant. Ferienordnung
Jahresplanung der Schule				E	I	A	I	M					
Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen				E	A	A	I						
Ausnahmen zu Blockzeiten				E	A	A	I						Art. 11a Abs. 5 VSG
10 Schulhalbtage pro Schuljahr als unterrichtsfrei erklären				E	A	A	I						AHB 4.2.1 LP 21
Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche				E	A	A	M						Art. 8 Abs.4 VSG, AHB 4.3 LP 21
Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen				E	A	A	M						
Erstellen der Stundenpläne				E	V	V	M						Art. 89 Abs. 1 Bst. d LAV
Erstellen der Stundenpläne/Einsatzpläne Spezialunterricht				I	V	V	E	I					Art. 89 Abs. 1 Bst. d LAV

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information Grau hinterlegt = Zwingende Vorgabe (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	LehrerInnenkonferenz	Kassenlehrperson	Lehrperson	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
3.4 Administration													
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht				E	V				M				Art. 33 VSG, Art. 32 Abs. 2 VSG
Führen der Schulstatistiken					V								
Führen der Spezialunterrichtsstatistiken						V	V						
Überprüfung Unterrichtsdokumentation						V							
Datenschutz und Datensicherung						V							Art. 73 VSG
4. Personal													
Anstellung der Schulleitungen (Einstellung, Entlassung, etc.)				E									Art. 7 Abs. 2 LAG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 VSG
Anstellung der Leitung für den Spezialunterricht (Einstellung, Entlassung, etc.)				E									Art. 7 Abs. 2 LAG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 VSG
Anstellung der Lehrkräfte (Einstellung, Entlassung, etc.)				M	V	E			M				Art. 92 LAV
Anstellung von Inhabern von Funktionen (Pool für Spezialaufgaben)				I	E				M				
Anstellung Schulsekretariat				-		M							
Anstellung Hauswart		E		I		I			I				
Bewilligung von abweichenden Pensen (individuelle Pensenbuchhaltung IPB)						E			A				Art. 43 LAV
Pensenfestlegung und -meldungen			E		E	E						Einvernehmen mit SI	
Bezahlte Kurzurlaube						E							Art. 49 LAV
Unbezahlte Urlaube				I	E	E							Art. 51 LAV
Unterrichtsbesuche						V							
Mitarbeitergespräche Schulleitung und Leitung Spezialunterricht		V											Art. 63 Abs. 2 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrkräfte						V							Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräch Schulsekretariat	V		M		I	I						V: Anstellungsbehörde	
Mitarbeitergespräch Hauswart	V		V		I	I						V: Anstellungsbehörde	
Mitarbeitergespräche Speziallehrkräfte							V						Art. 63 Abs. 1 LAV

Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	LehrInnenkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
E	A	A	M		A	M			M			
		I			I							
6. Finanzen												
Budgetierung												
Budgetkontrolle												

Legende:
 E = Entscheid
 A = Antrag
 V = Vollzug
 M = Mitwirkung
 I = Information
 Grau hinterlegt = Zwingende Vorgabe
 (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)

Abkürzungen

- KG = Kindergarten
- BKD = Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
- EB = Erziehungsberatung
- LP 21 = Lehrplan Volksschule 2021
- AHB = Allgemeine Hinweise und Bestimmungen LP 21
- VSG = Volksschulgesetz
- VSV = Volksschulverordnung
- TSV = Tagesschulverordnung
- LAG = Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
- LAV = Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
- VMR = Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
- DVBS = Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
- DVAD = Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
- LADV = Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte

Der vorliegende Anhang I zum Schulreglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 9. Januar 2024 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Boltigen, 18. Januar 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES
 Die Präsidentin:  A. Bieri
 Der Sekretär:  R. Matti